



Regelung Jokertag

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen pro Schuljahr einen Jokertag beanspruchen.
- Ein Jokertag kann ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden.
- Eine Aufteilung in Halbtage ist ebenfalls möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den ausgefallenen Stoff aufzuarbeiten. Es besteht kein Recht auf Nachholunterricht für verpassten Schulstoff. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.
- Die Eltern informieren die Klassenlehrperson eine Woche im Voraus schriftlich mit allen Angaben (Talon unten) für den Bezug des Jokertages.
- Die Klassenlehrperson vermerkt den Bezug des Jokertages auf einer Klassenliste (entschuldigte Absenz).
- Ein Jokertag ist in folgenden Fällen nicht möglich: Am letzten Schultag vor den Sommerferien, am ersten Schultag nach den Sommerferien, während Schulverlegungen und Projektwochen, während eines Klassenlagers.
- Ein nicht eingelöster Jokertag kann nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.
- Nicht unter die Regelung des Jokertages fallen Absenzen wie: Krankheit, Unfall, aussergewöhnliche, unvorhersehbare Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler, hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.



Bezug Jokertag

Name/Vorname Klasse

Datum des Bezugs

Einsatz des Jokertages für (Angabe freiwillig)

.....

Ort, Datum

Unterschrift Eltern

Klassenlehrperson

Absenz zur Kenntnis genommen - entspricht der „Regelung Jokertag“

Datum..... Unterschrift.....

Dieses Jokertag-Formular ist erhältlich: Bei der Klassenlehrperson, im Sekretariat, auf www.gsib.ch/Dokumente